

II-1772 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

29.7.1968

818/A.B.
zu 848/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr.
Schleinzer
auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen,
betreffend Beaufsichtigung privater Kläranlagen.

•••••

Anfrage: Werden Sie einen Ministerialentwurf ausarbeiten lassen, der eine obligatorische Kläranlageinspektion durch eigene Organe vorsieht?

Antwort: Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (§§ 130 ff.) umfaßt die Gewässeraufsicht auch die Reinhaltung der Gewässer, einschließlich der wasserrechtlich bewilligten Abwasseranlagen. Darunter fallen auch die privaten Kläranlagen. Die Einrichtung des Aufsichtsdienstes obliegt dem Landeshauptmann. Die gesetzliche Grundlage für eine Kontrolle der Privatkläranlagen ist somit gegeben.

Umfang und Intensität der Gewässergüteaufsicht hängen wesentlich davon ab, welche Abwasserprobleme in den einzelnen Bundesländern bestehen und welche Aufsichtsorgane zur Verfügung stehen. Bei der Knappheit des Personals und der Hiefür zur Verfügung stehenden Mittel ist es einleuchtend, daß die Gewässeraufsicht in erster Linie in den Verschmutzungsschwerpunktgebieten und in solchen Gebieten eingesetzt wird, in denen durch eine Gewässerverunreinigung wichtige wasserwirtschaftliche Interessen, vor allem die Wasserversorgung, gefährdet werden.

Was nun die Kontrolle der privaten Kläranlagen betrifft, so wird auch ihr Umfang durch die vorstehenden Momente mitbestimmt. So werden z.B. in der Steiermark die Kläranlagen systematisch überprüft und auf Grund der Überprüfungsergebnisse die entsprechenden Aufklärungen und Anweisungen für einen ordnungsgemäßem Betrieb erteilt. In anderen Bundesländern werden im allgemeinen die privaten Kläranlagen dann überprüft, wenn im Vorfluter eine wesentliche Verunreinigung festgestellt wird und die Ursache hiefür in einer solchen Kläranlage liegt.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Versickerung in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (Wasserversorgungsgebieten) gewidmet. Außerdem wird Aufklärungsarbeit in Tagungen, Fachkursen und Vorträgen über die Wartung von Kläranlagen und die Auswirkungen von Gewässerverunreinigungen,

- 2 -

818/A.B.
zu 848/J

insbesondere auf die Wasserversorgung, geleistet. So findet vom 23. - 27. September d.J. in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Städtebund und Gemeindebund ein Klärwärterkurs an der Technischen Hochschule in Wien statt.

Bei der gegebenen Situation ist eine weitere gesetzliche Regelung nicht zielführend. Die Landeshauptmänner werden aber angewiesen, der Kontrolle der Kläranlagen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere dort, wo durch Versickerungen Wasserversorgungsgebiete gefährdet erscheinen. Langfristig erscheint im Regelfall für verbaute Gebiete die Sammlung und Reinigung der privaten Abwässer durch öffentliche Kanalisations- und Reinigungsanlagen als anzustrebende Lösung.

•—•—•—•—•—•